

# § 22 BHygV 2012 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

(1) Attraktionen dürfen nur mit aufbereitetem Wasser oder Beckenwasser, nicht jedoch mit Wasser aus einem Ausgleichsbecken, betrieben werden.

(2) Bei kleinräumigen Attraktionen haben die Zuschläge  $Q_Z$  zu betragen:

1. bei einer Wassertemperatur  $\leq 32^\circ \text{C}$  für jede kleinräumige Attraktion  $3 \text{ m}^3/\text{h}$  pro Benutzerplatz;
2. bei einer Wassertemperatur  $> 32^\circ \text{C}$  für jede kleinräumige Attraktion  $5 \text{ m}^3/\text{h}$  pro Benutzerplatz;
3. bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes  $1 \text{ m}$  anzunehmen ist.

(3) Bei großräumigen Attraktionen beträgt der Zuschlag  $Q_Z = 60 \text{ m}^3/\text{h}$  pro Attraktion.

(4) Bei Wasserrutschen

1. mit einer Starthöhe  $\leq 1 \text{ m}$  beträgt der Zuschlag  $Q_Z = 5 \text{ m}^3/\text{h}$ ,
2. mit einer Starthöhe  $> 1 \text{ m}$  und  $< 2 \text{ m}$  beträgt der Zuschlag  $Q_Z = 35 \text{ m}^3/\text{h}$ ,
3. mit einer Starthöhe  $\geq 2 \text{ m}$  beträgt der Zuschlag  $Q_Z = 60 \text{ m}^3/\text{h}$ .

(5) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms  $Q_G$  bei einem Wasserspielgarten ein Wert von mehr als  $2 Q_A$ , so darf der Förderstrom  $Q_G$  dennoch auf  $2 Q_A$  begrenzt werden.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)